
INTERNATIONAL DIALOGUE
SPORTS⁺BUSINESS
... trust your emotions

Stammtisch Düsseldorf

Treffpunkt für
Dialogue Partner
und Gäste

Event Partner:



Donnerstag 02.02.2012 | ab 19:00 Uhr

Restaurant + Bar MALKASTEN | Jacobistrasse 6 | 40211 Düsseldorf

SPORTS+BUSINESS ist ein Netzwerk von HEINRICH BREUER®

SPORTS+BUSINESS Stammtisch

Treffpunkt für Dialogue Partner und Gäste

>> Datum | Zeit | Ort

02.02.2012 | ab 19:00 Uhr | Restaurant + Bar MALKASTEN
Jacobistrasse 6, 40211 Düsseldorf



>> Programm

Grußwort: **SPORTSSTIFTUNG NRW**, Köln

weitere Informationen: <http://www.sportstiftung-nrw.de>

Vorstellung: **IFS Financial Partners**, Köln

Event Partner SPORTS+BUSINESS Stammtisch Düsseldorf

weitere Informationen: www.IFS-finance.de

hollomet GmbH, Dresden

SPORTS+BUSINESS Commercial Partner

weitere Informationen: <http://www.hollomet.com>

>> Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt 25,- Euro inkl. Sektempfang und Fingerfood, weitere Speisen und Getränke auf Selbstzahlerbasis

>> Anmeldung und Rechnung

Anmeldungen bitte per Rückfax oder Email an HEINRICH BREUER[®]. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt nach Bestätigung durch den Veranstalter. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!
Anmeldeschluss: **26.01.2012**

Dialogue Partner erhalten eine Gesamtabrechnung. Gäste erhalten Ihre ausgedruckte Rechnung und zahlen direkt am Empfang zur Veranstaltung. Bei Nichtteilnahme besteht Kostenpflicht.

>> Übernachtung

Falls Sie ein Hotelzimmer benötigen, kümmern wir uns gern um die Buchung. Bitte benennen Sie uns den Kostenrahmen, innerhalb dessen wir für Sie ein Zimmer buchen dürfen. Bei Anforderung einer Buchung besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten.

>> Fragen und Anregungen

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben setzen Sie sich einfach mit Ihrem Dialogue Manager oder mit HEINRICH BREUER[®] in Mülheim in Verbindung.

Wir freuen uns auf anregende Gespräche mit Ihnen, den Dialogue Partnern und Gästen.

Ihr SPORTS+BUSINESS Team

Anmeldung

Rückfax +49(0)208 / 444 760 19

SPORTS+BUSINESS Stammtisch Düsseldorf

Donnerstag 02.02.2012 | ab 19:00 Uhr | Restaurant + Bar MALKASTEN | Jacobistrasse 6 | 40211 Düsseldorf

- Ja, ich / wir nehme(n) am SPORTS+BUSINESS Stammtisch teil (Teilnahmegebühren 25,- pro Person)
- Ich kann diesmal leider nicht am SPORTS+BUSINESS Stammtisch teilnehmen.
- Ich bin nicht an SPORTS+BUSINESS interessiert.

zur Person (Anmelder): Anrede | Titel: Frau Herr Prof. Dr.

(Vor-) Name: _____

Organisation / Firma:

Bezeichnung: _____

Abteilung: _____

Position:

- Gesellschafter Vorstand Aufsichtsrat Geschäftsführer Freiberufler
 Abteilungsleiter Projektleiter Filialleiter

zur Person (Begleitung):

Anrede | Titel: Frau Herr Prof. Dr.

(Vor-) Name: _____

Organisation / Firma:

Bezeichnung: _____

Abteilung: _____

Position:

- Gesellschafter Vorstand Aufsichtsrat Geschäftsführer Freiberufler
 Abteilungsleiter Projektleiter Filialleiter

Rechnungsadresse:

Empfänger: _____

Straße: _____

Land / PLZ / Ort: _____

Kommunikation:

Vorw. / Telefon / Fax: _____

Email: _____

Skype: _____

Internet: _____

Bemerkung: _____

Übernachtung

Kosten für die Übernachtung sind direkt vor Ort zu entrichten. Bei Nichtanspruchnahme ohne rechtzeitige Stornierung besteht Kostenpflicht. Es gelten die Regelungen des Hotels. HEINRICH BREUER® übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit von Übernachtungsmöglichkeiten.

- Art des Zimmers: Einzelzimmer Doppelzimmer
- Frühstück: ja nein
- Budgetmaximum: bis 100 € bis 150 € bis 200 € bis 250 € mehr als 250 €

Die Anmeldung ist verbindlich. Zahlungen sind fällig innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Versanddatum der Auftragsbestätigung. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Ich / wir akzeptiere(n) die umseitigen die Regeln des Netzwerks, die Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die aktuellen AGB der Firma HEINRICH BREUER® Projekt GmbH.

Ort | Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH**§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der HEINRICH BREUER Projekt GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die HEINRICH BREUER Projekt GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die HEINRICH BREUER Projekt GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die HEINRICH BREUER Projekt GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der HEINRICH BREUER Projekt GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die HEINRICH BREUER Projekt GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Dienst-, Beratungs- oder Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gilt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartnern werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der HEINRICH BREUER Projekt GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter, Dritten und andere Dritte. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Textfax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(4) Angaben der HEINRICH BREUER Projekt GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Konzepten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der HEINRICH BREUER Projekt GmbH weder Dritten noch anderen Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Sitz der HEINRICH BREUER Projekt GmbH zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftraggebers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der HEINRICH BREUER Projekt GmbH (wobei abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der HEINRICH BREUER Projekt GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Sitz der HEINRICH BREUER Projekt GmbH.

(2) Von der HEINRICH BREUER Projekt GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der HEINRICH BREUER Projekt GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die HEINRICH BREUER Projekt GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der HEINRICH BREUER Projekt GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn – die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, – die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und – dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verfall der Ware ergibt sich zur Übernahme dieser Kosten bereits).

(6) Gerät die HEINRICH BREUER Projekt GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der HEINRICH BREUER Projekt GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verträge ist der Erfüllungsort des HEINRICH BREUER Projekt GmbH ist 45476 Mülheim an der Ruhr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die HEINRICH BREUER Projekt GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Versandvorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verfall der Ware nach andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die HEINRICH BREUER Projekt GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die HEINRICH BREUER Projekt GmbH betragen die Lagerkosten (20,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro ablaufende Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der HEINRICH BREUER Projekt GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn – die Lieferung und, sofern die HEINRICH BREUER Projekt GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, – die HEINRICH BREUER Projekt GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesen § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, – seit der Lieferung oder Installation [zwei] Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation [sechs] Werktagen vergangen sind und – der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der HEINRICH BREUER Projekt GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der HEINRICH BREUER Projekt GmbH nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach Entzug des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 (2) Satz 6 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand kostenfrei an den Verfall der Ware zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die HEINRICH

BREUER Projekt GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der HEINRICH BREUER Projekt GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die HEINRICH BREUER Projekt GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die HEINRICH BREUER Projekt GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die HEINRICH BREUER Projekt GmbH gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der HEINRICH BREUER Projekt GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrechte

(1) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwas Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der HEINRICH BREUER Projekt GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die HEINRICH BREUER Projekt GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der HEINRICH BREUER Projekt GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragssichere Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die HEINRICH BREUER Projekt GmbH gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die HEINRICH BREUER Projekt GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der HEINRICH BREUER Projekt GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000,00 je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH.

(6) Soweit die HEINRICH BREUER Projekt GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der HEINRICH BREUER Projekt GmbH wegen vorstehendem Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Sie ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die HEINRICH BREUER Projekt GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand geplündert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der HEINRICH BREUER Projekt GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die HEINRICH BREUER Projekt GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgewidmeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der HEINRICH BREUER Projekt GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der HEINRICH BREUER Projekt GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für sie vertritt. Zur Sicherung der Forderungen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an sie ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die HEINRICH BREUER Projekt GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Die HEINRICH BREUER Projekt GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH und dem Auftraggeber ist nach Wahl der HEINRICH BREUER Projekt GmbH Ort oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die HEINRICH BREUER Projekt GmbH ist Mülheim an der Ruhr ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der HEINRICH BREUER Projekt GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die HEINRICH BREUER Projekt GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert, elektronisch bearbeitet und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Mülheim an der Ruhr, im Oktober 2010